



- Newsletter Januar 2006 -

- ✓ Termine Februar 2006
- ✓ Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 01.01.2006
- ✓ Freie Verpflegung als Sachbezug ab 01.01.2006
- ✓ Neue Beitragsbemessungsgrenzen und Änderungen der Krankenversicherungspflichtgrenze ab 01. Januar 2006
- ✓ Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2006 beantragen
- ✓ Provisionen aus indirekter Vermittlung von Krediten und Wertpapieren
- ✓ Zugewinnausgleich ist auch bei vertraglicher Beendigung des Güterstands nicht steuerbar
- ✓ Inventur am Ende des Geschäftsjahres

Termine Februar 2006

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.2.2006	13.2.2006	10.2.2006
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.2.2006	13.2.2006	10.2.2006
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁴	10.2.2006	13.2.2006	10.2.2006
Gewerbsteuer	15.2.2006	18.2.2006	15.2.2006
Grundsteuer	15.2.2006	18.2.2006	15.2.2006

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁴ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2006

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen.

Dabei ist zu unterscheiden zwischen

freier Wohnung:

- Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der Endpreis am Abgabeort anzusetzen.
- Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.

freier Unterkunft:

- Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.

- Ab dem 1.1.2006 gelten folgende Sachbezugswerte:¹

Sachbezugswert freie Unterkunft	Monat €	Kalendertag €
Alte Bundesländer	196,50	6,55
Neue Bundesländer einschl. Berlin-Ost	182,00	6,07

- Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten.
- Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindern sich die Werte.

Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2006

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich der Wert nach der Sachbezugsverordnung.

Die sich aus der Sachbezugsverordnung ergebenden Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Jugendliche und Auszubildende gibt es keinen Abschlag mehr. Für Familienangehörige sind geringere Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2006 gelten folgende Werte:²

	Monat €	Kalendertag €
Werte für freie Verpflegung		
alle Mahlzeiten	202,70	6,76
Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung		
Frühstück	44,40	1,48
Mittag- u. Abendessen je	79,20	2,64

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,48 € für das Frühstück
- 2,64 € für Mittag-/Abendessen.

Bei Gewährung von Essensmarken darf der Verrechnungswert maximal 5,74 € betragen.

¹ GmbHR 2005, R 389.

² GmbHR 2005, R 389.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen und Änderung der Krankenversicherungspflichtgrenze ab 1. Januar 2006

Ab 1. Januar 2006 gelten folgende Werte in der Sozialversicherung³:

	2006 jährlich €	2005 jährlich €	2006 monatlich €	2005 monatlich €	2006 täglich €	2005 täglich €
West						
Krankenversicherung	42.750,00	42.300,00	3.562,50	3.525,00	118,75	117,50
Pflegeversicherung	42.750,00	42.300,00	3.562,50	3.525,00	118,75	117,50
Rentenversicherung	63.000,00	62.400,00	5.250,00	5.200,00	175,00	173,34
Arbeitslosenversicherung	63.000,00	62.400,00	5.250,00	5.200,00	175,00	173,34
Ost						
Krankenversicherung	42.750,00	42.300,00	3.562,50	3.525,00	118,75	117,50
Pflegeversicherung	42.750,00	42.300,00	3.562,50	3.525,00	118,75	117,50
Rentenversicherung	52.800,00	52.800,00	4.400,00	4.400,00	146,67	146,67
Arbeitslosenversicherung	52.800,00	52.800,00	4.400,00	4.400,00	146,67	146,67

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 47.250 €. Für die am 31.12.2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 42.750 €.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2006 beantragen

Auf Grund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2006 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum⁴ für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2005 mehr als 6.136 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 512 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2005 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 6.136 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2006 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung⁵ für 2006 bis zum 10.2.2006 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

³ GmbHR 2005, R 389.

⁴ § 18 Abs. 2 UStG.

⁵ § 46 UStDV.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2006 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2006 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2005 angemeldet und bis zum 10.2.2006 geleistet wird.⁶ Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2007 fällige Vorauszahlung für Dezember 2006 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2006 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2006 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die vierteljährlich abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen. Ein einmal gestellter und genehmigter Antrag gilt so lange fort, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.⁷

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.⁸

Provisionen aus indirekter Vermittlung von Krediten und Wertpapieren

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs⁹ liegt keine umsatzsteuerfreie Kreditvermittlung vor, wenn ein selbstständiger Handelsvertreter mit einem freien Finanzdienstleister im Rahmen eines zwischen beiden geschlossenen Repräsentantenvertrags Finanzierungsverträge für Kunden einer Bank vorbereitet.

Wegen dieser Entscheidung ist ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht¹⁰ anhängig.

Das Bundesministerium der Finanzen¹¹ hatte bereits im Dezember 2004 eine Nichtbeanstandungsregelung für solche Umsätze verfügt, die nicht aus der Vermittlung von Krediten, sondern für die Vermittlung z. B. von Wertpapieren erzielt worden sind bzw. werden.

Diese Nichtbeanstandungsregelung war zunächst bis zum 31.12.2005 verlängert worden.¹² Nunmehr hat das Bundesministerium der Finanzen¹³ diese Regelung „bis auf weiteres“ verlängert.

⁶ § 47 Abs. 1 UStDV.

⁷ BFH, Urt. v. 7.7.2005, V R 63/03, BFH/NV 2005, S. 1907, DStR 2005, S. 1527, LEXinform-Nr. 5000784.

⁸ § 18 Abs. 2 S. 4 UStG.

⁹ BFH, Urt. v. 9.10.2003, V R 5/03, BStBl 2004 II, S. 958, BFH/NV 2004, S. 151, LEXinform-Nr. 0816369.

¹⁰ BVerfG, 1 BvR 28/05, LEXinform-Nr. 0586484.

¹¹ BMF, Schr. v. 13.12.2004, IV A 6 - S 7160a - 26/04, BStBl 2004 I, S. 1199, LEXinform-Nr. 0578823.

¹² BMF, Schr. v. 30.5.2005, IV A 6 - S 7160a - 34/05, DStR 2005, S. 970, BStBl 2005 I, S. 711, LEXinform-Nr. 0579215.

¹³ BMF, Schr. v. 25.11.2005, IV A 6 - S 7160a - 67/05, LEXinform-Nr. 0579576.

Zugewinnausgleich ist auch bei vertraglicher Beendigung des Güterstands nicht steuerbar

Der Anspruch auf Zugewinnausgleich unterliegt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs¹⁴ nicht der Schenkungsteuer. Dabei ist unerheblich, ob der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vertraglich endet oder durch Scheidung oder Tod.

Selbst wenn die Zugewinnngemeinschaft bei Fortbestand der Ehe beendet und anschließend neu begründet wird, ist die Ausgleichsforderung nicht zu besteuern. Einzige Voraussetzung ist die Ermittlung der Ausgleichsforderung. Dies ist auch vom Schenkungsteuerrecht anzuerkennen (Bezahlung, Stundung o. ä.).

Inventur zum Ende des Geschäftsjahres

Für alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahres keine permanente Inventur vornehmen, ergibt sich zum Ende des Wirtschaftsjahres wieder die Notwendigkeit zu Bestandsaufnahmen.¹⁵ Die Bestandsaufnahmen sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Die Bestandsaufnahmen sind grundsätzlich am Bilanzstichtag vorzunehmen. Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Auf Grund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es folgende zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der so genannten **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.
- Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung zum Bilanzstichtag ist nicht ausreichend. Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können. Das trifft z. B. für die Verbrauchsfolge-Verfahren zu.
- Bei der so genannten **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahres nicht bewegt worden sind, bestehen Bedenken gegen diese Handhabung.
- Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn die statistischen Aussagen einen Sicherheitsgrad von 95 % erreichen und relative Stichprobenfehler 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschreitet. Hochwertige Güter und
- Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.

¹⁴ BFH, Urt. v. 12.7.2005, II R 29/02, DStR 2005, S. 1772, BFH/NV 2005, S. 2127, LEXinform-Nr. 5001001.

¹⁵ Die Inventurvorschriften ergeben sich aus den §§ 240, 241 HGB und den §§ 140, 141 AO.

- Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert nur geringen Veränderungen unterliegt und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel **alle drei Jahre** oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann eine Inventur nach fünf Jahren ausreichen.
- Wird das Verfahren der **permanenten Inventur** angewendet, dann ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte einmal aufgenommen worden sind. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Inventuraufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. **Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen** und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren**.

Fremde Vorräte, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind zur Vermeidung von Inventurfehlern getrennt zu lagern. Fremdvorräte müssen nur dann erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangen wird.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso mit ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Das ist zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten notwendig. Dabei ist auch an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind durch Bestandsaufnahme zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Zur Inventurerleichterung können unter Beachtung der Ordnungsmäßigkeitskriterien Diktiergeräte verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können später gelöscht werden, wenn die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.